

Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen

Dr. GÜNTER SARGE, 1. Vizepräsident des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht hat auf seiner 6. Plenartagung am 22. Dezember 1977 entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte der DDR zum Stand und zur Richtung der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen Stellung genommen. Zugleich wurde das Präsidium des Obersten Gerichts beauftragt, einen Beschluß zu fassen, der verbindliche Aussagen zu Problemen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen trifft und die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung auf diesem Gebiet gewährleistet. Ein solches Dokument wird das Präsidium noch im I. Quartal 1978 verabschieden.

Die 6. Plenartagung des Obersten Gerichts ordnete sich in jene Maßnahmen ein, die die Partei der Arbeiterklasse, die Regierung und die ganze Gesellschaft treffen, um das Leben, die Gesundheit und das Eigentum unserer Bürger noch besser gegen alle Gefahren zu sichern. Dabei gehen wir davon aus, daß die mit den Beschlüssen des IX. Parteitag der SED für das Verkehrswesen gestellten Aufgaben neue, höhere Anforderungen an die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit vor allem im Straßenverkehr bedingen. Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind wichtige Voraussetzungen für einen störungsfreien Ablauf der Transportprozesse, besonders im Personen- und Güterverkehr.

Das Verkehrssicherheitsprogramm und der Beitrag der Gerichte zu seiner Verwirklichung

Mit der am 1. Januar dieses Jahres in Kraft gesetzten neuen Straßenverkehrsordnung geht es — wie die Zentrale Verkehrssicherheitskonferenz vom 13. Dezember 1977 hervorhob — vor allem um die weitere und auf eine höhere Stufe gehobene Verwirklichung des zentralen Programms zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr der DDR. Solche Faktoren wie die stete Zunahme des Bestands an Kraftfahrzeugen im gesellschaftlichen und individuellen Bereich, der enorme Zuwachs der Transportleistungen auf den Straßen und Schienenwegen, die immer größer werdende Belastung unseres Straßenverkehrs durch Transit- und Touristenleistungen und die straßenverkehrsmäßigen Ballungen in touristischen und anderen Zentren sowie zu bestimmten Jahreszeiten verlangen nicht unerhebliche Anstrengungen der gesamten Gesellschaft, aber vor allem der Ordnungskräfte, um die Situation im Straßenverkehr jederzeit zu beherrschen und die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen sowie materielle Verluste so gering wie möglich zu halten.

Auf der Plenartagung des Obersten Gerichts wurde betont, daß die sich im Straßenverkehr unseres Landes vollziehenden Prozesse eine ständige Beeinflussung aller Verkehrsteilnehmer — also aller Bürger, besonders auch der Kinder — zu aufmerksamem, rücksichtsvollem, diszipliniertem und verantwortungsbewußtem Verhalten auf den Straßen, Wegen und Plätzen bedingen.

Es ist nicht damit getan, daß die sozialistische Gesellschaft große materielle Anstrengungen zur Verbesserung der Straßen, zur Neubeschilderung, zur Installation immer komplizierterer, teurer Signalsysteme usw. unternimmt. Das ist selbstverständlich notwendig und erleichtert vieles. Das Wichtigste ist und bleibt die Erziehung und die Einsicht aller Verkehrsteilnehmer, damit sie sich auf der Straße so verhalten, daß andere und sie selbst nicht gefährdet und der sozialistischen Volkswirtschaft keine Verluste zugefügt werden. Das ist eine große und stets zu leistende Aufgabe, an der die Gerichte mit ihren spezifischen Mitteln Anteil haben.

Das Plenum des Obersten Gerichts geht ebenso wie das Verkehrssicherheitsprogramm des Ministerrates vom Mai 1977 von der Überlegung und Forderung aus, daß die vorbeugende Tätigkeit, insbesondere die Rechtserläuterung, eine bedeutsame Bedingung für die Verwirklichung unserer den Straßenverkehr betreffenden Gesetzlichkeit ist.

Mit fast gleichbleibender Tendenz wurden über ein Jahrzehnt jährlich in der DDR etwa 60 000 Verkehrsunfälle verursacht. Dabei kamen pro Jahr etwa 2 000 Menschen ums Leben, und rund 50 000 wurden verletzt.

Obwohl die Rechtsprechung der Gerichte nur einen geringen Teil des Havarie- und Unfallgeschehens erfaßt, ist sie sehr wohl geeignet, einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr zu leisten.

Im wesentlichen wird die Kriminalität im Verkehrsbereich durch die Herbeiführung schwerer Verkehrsunfälle (§ 196 StGB), durch Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 StGB) und durch die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen (§ 201 StGB) bestimmt.

Die Auffassungen des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen, die im folgenden zusammengefaßt dargelegt werden, haben die volle Zustimmung der anderen zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane gefunden.

Differenzierte Anwendung der Strafen

Die gerichtliche Praxis bei der differenzierten Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat sich bewährt. Die Tatsache, daß die Gerichte bei Straftaten wegen der Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls in etwa 80 Prozent der Fälle Strafen ohne Freiheitsentzug zur Anwendung brachten, ist auf Grund des Charakters dieser Straftaten richtig und bedarf keiner Korrektur. Es besteht generell keine Notwendigkeit, einem etwaigen Anstieg des Unfallgeschehens mit einer zunehmenden Strafverschärfung zu begegnen. Wir wollen keine Änderung der bewährten Praxis; es kommt darauf an, die gesetzlichen Möglichkeiten entsprechend den sozialistischen Differenzierungsgrundsätzen voll zur Geltung zu bringen. Auch in Verkehrsstrafsachen sollte der Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung, insbesondere der konsequenten Durchsetzung der Wiedergutmachung des Schadens, noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Geldstrafenpraxis hat sich weiter stabilisiert. Nicht gerechtfertigte (z. T. örtlich bedingte) Unterschiede besonders bei der Bestimmung der Höhe der Geldstrafe, wurden im wesentlichen überwunden. Beim Ausspruch einer Geldstrafe sollte vor allem die Tatschwere Kriterium der Bemessung sein.

Im Zusammenhang mit dem Ausspruch der Geldstrafen steht die Strafbefehlspraxis. Die guten Erfahrungen mit diesem Instrument der Durchsetzung des Rechts sind für die weitere Tätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiet zu nutzen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß an erster Stelle die Sicherung einer notwendigen erzieherischen Einflußnahme auf die Täter steht, nicht aber die schnelle Reaktion um jeden Preis.

Die richtige Differenzierung und Individualisierung der Strafen durch die Gerichte ist wesentliche Voraussetzung für eine gerechte und von den Bürgern verstandene staatliche Reaktion auf schuldhaft herbeigeführte und strafrechtlich relevante Verkehrsdelikte.

Zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

Das Oberste Gericht hat hervorgehoben, daß es keine Ursache gibt, gegenüber Tätern Toleranz zu üben, die unter